

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**1**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Mit Schreiben vom 17. Juli 2019 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die Nachbargemeinden zur Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (Stand März / April 2019) der Stadt Meyenburg aufgefordert worden.

Zu den vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweisen beschließt die Stadtverordnetenversammlung wie folgt:

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungspunkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
T1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung  Stellungnahme vom: 19.08.2019	1/1 Ziele der Raumordnung	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		1/2 LEP HR	Erläuterungen: Kapitel 1.3 der Planbegründung: Wir weisen darauf hin, dass der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) am 01.07.2019 in Kraft getreten ist.	<b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b> Das Kapitel „Landesplanung“ in der Begründung wird entsprechend angepasst.
		1/3 Vorranggebiet Freiraum	Sonstige Erfordernisse der Raumordnung: Gemäß Festlegungskarte des Regionalplans liegt der betreffende Geltungs-/Änderungsbereich tlw. im Vorranggebiet Freiraum.	<b>Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.</b> Die Teile des Änderungsbereiches im Nordosten, die sich gemäß Festlegungskarte des Regionalplans innerhalb des Vorranggebietes Freiraum befinden, sind als Grünflächen und Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Durch diese Darstellung, wird der Bedeutung dieses Freiraums im Übergangsbereich zum Schmolder Abzugsgraben Rechnung getragen. Dort sollen Maßnahmen zur Eingrünung und weitere komplexe Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden. Der aus dem FNP entwickelte Bebauungsplan enthält dazu entsprechende Festsetzungen.  Die Fläche im Südwesten ist bereits seit vielen Jahren Teil des Betriebsgeländes der Möbelwerke. Es handelt sich um eine Fläche mit dichtem Baumbestand. Die Einbeziehung der Fläche in das Vorranggebiet „Freiraum“ ist offensichtlich der Darstellungssystematik des Regionalplans geschuldet. Eine Nutzungsintensivierung in diesem Bereich ist nicht geplant.

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**2**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
				In ihrer Stellungnahme zum Entwurf der FNP-Änderung hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mitgeteilt, dass der Entwurf der 5. FNP-Änderung mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft vereinbar ist.
		1/4 rechtliche Grundlagen	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Regionalplan Prignitz-Oberhavel -Sachlicher Teilplan Freiraum und Windenergie- Satzung vom 21.11.12018.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		1/5 Ziele / Grundsätze der Raumordnung	Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	<b>Den Hinweisen wurde bereits gefolgt.</b> Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung in ausreichendem Maße berücksichtigt. Kapitel I.3.1 und I.3.2 der Begründung zur FNP-Änderung enthalten eine ausführliche Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und ihrer Berücksichtigung in der Planung.
		1/6 Gültigkeit Stellungnahme	Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T3	Ministerium für Wirtschaft und Energie  Stellungnahme vom: 23.07.2019	3/1 keine Bedenken	nach fachlicher Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen werden seitens des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zu den oben benannten Planverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.  Die Erweiterung des bestehenden Industriegebietes wird zur	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**3**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
			Sicherung und Entwicklung der bestehenden Unternehmen und zur möglichen Ansiedlung weiterer Unternehmen grundsätzlich begrüßt.	
T5	Landkreis Prignitz  Sb Natur- und Gewässerschutz  Untere Wasserbehörde  Stellungnahme vom: 19.08.2019	5/1  keine Bedenken	Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	<b>Kenntnisnahme.</b>  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		5/2  Entwässerung	Die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten.  Forderungen:  1. In den zukünftigen Baugenehmigungsverfahren sind bezüglich der Entwässerung des Plangebietes die Vorlagen und Nachweise entsprechend der Brandenburgischen Bauvorschriften vorzulegen.	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Forderung betrifft künftige Baugenehmigungsverfahren und damit keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Die Begründung zur FNP-Änderung enthält bereits die Forderung, dass für die geplanten Betriebserweiterungen ein Entwässerungskonzept für das Betriebsgelände zu erarbeiten ist.  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		5/3  Notüberläufe	2. Es ist das Erfordernis von Notüberläufen an den geplanten Kleingewässern zu prüfen.	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Forderung betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange, da noch keine noch keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen für Maßnahmen festgelegt werden. Das Erfordernis von Notüberläufen für die im Bebauungsplan festgesetzten Kleingewässer wird im Rahmen der Konzipierung und Ausführungsplanung für diese Gewässer geprüft.  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**4**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
		5/4 Versickerung	3. Das Niederschlagswasser der gering verschmutzten Verkehrsflächen sollte breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden.	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Forderung betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Die Begründung zur FNP-Änderung enthält bereits die Forderung, dass für die geplanten Betriebserweiterungen ein Entwässerungskonzept für das Betriebsgelände zu erarbeiten ist. Dort wird ein Passus ergänzt, dass das Niederschlagswasser der gering verschmutzten Flächen breitflächig versickert werden sollte.  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		5/5 Wasserschutz- gebiet	Hinweise: 1. Bei dem in der Planzeichnung dargestellten Schutzgebiet für Grundwassergewinnung handelt es sich um das Wasserschutzgebiet Meyenburg.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Das Gebiet befindet sich außerhalb des FNP-Änderungsbereiches.  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		5/6 Kanalisation	2. Eine Regenwasserkanalisation ist im Plangebiet nicht vorhanden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		5/7 wasserrecht- liche Erlaubnis	3. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in die Kleingewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b>  Sie betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange.  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		5/8 Anlage Kleingewässer	4. Die Prüfung der Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde für die Anlage der Kleingewässer erfolgt in den zukünftigen Baugenehmigungsverfahren.	<b>Kenntnisnahme.</b>  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
noch T5	Landkreis Prignitz Sb Natur- und Gewässerschutz	5/9 Umweltbericht	Die 5. Änderung des FNP beinhaltet die Erweiterung des Industriegebietes der Meyenburger Möbelwerke. Parallel dazu wird ein BP aufgestellt, welcher der planungsrechtlichen Sicherung des bestehenden Industriegebietes und zusätzlicher Flächen für die	<b>Der Forderung wird gefolgt.</b>  Der Umweltbericht zur FNP-Änderung wird selbstverständlich mit den Ausführungen im FNP und dem aktuellen Planungsstand des Bebauungsplanes abgeglichen. Es ist allerdings nicht korrekt, dass für die FNP-Änderung und den Bebauungsplan ein gemeinsamer

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**5**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
	Untere Naturschutzbehörde  Stellungnahme vom: 19.08.2019		Entwicklung der Möbelwerke dient. Für beide Planungen wurde ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt. Im Rahmen des BP-Verfahrens wurden mit der Stellungnahme der UNB Forderungen erhoben und Hinweise gegeben.  Der Umweltbericht ist dem entsprechend zu überarbeiten und mit den Ausführungen im FNP abzugleichen.	Umweltbericht erarbeitet wurde. Die Begründungen zu beiden Planungen erhalten jeweils einen gesonderten Umweltbericht.
<i>noch T5</i>	Landkreis Prignitz  Sb Landwirtschaft  Stellungnahme vom: 19.08.2019	5/10  keine Bedenken	Keine Hinweise oder Bedenken.	<b>Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
<i>noch T5</i>	Landkreis Prignitz  Sb Öffentlicher Gesundheitsdienst-Hygiene und Umweltmedizin  Stellungnahme vom: 19.08.2019	5/11  keine Forderungen	Aus hygienischer und umweltmedizinischer Sicht ergeben sich keine Forderungen, Einwände, Bedenken oder Hinweise zum vorliegenden Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg.	<b>Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		5/12  Immissions-schutz	Für die Erweiterung des Industriegebietes wurde eine Lärmimmissionsprognose erstellt, die geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte an den betroffenen Immissionsorten nachweist.	<b>Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
<i>noch T5</i>	Landkreis Prignitz  Sb Abfallwirtschaft/ ÖPNV  Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutz-behörde	5/13  keine Forderungen	Keine Hinweise und Forderungen.	<b>Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**6**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
	Stellungnahme vom: 19.08.2019			
noch T5	Landkreis Prignitz Sb Denkmalschutz	5/14 Denkmalschutz	Es bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht nunmehr gegen den Teil-FNP keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind in ausreichender Form im Begründungstext dargestellt.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
	Stellungnahme vom: 19.08.2019			
noch T5	Landkreis Prignitz Sb Planung / Unternehmensbetreuung	5/15 Planzeichnung	Planzeichnung Dem etwa mittig in der Planzeichnung angeordneten Symbol B (Biotop nach § 30 BNatSchG) fehlt der zeichnerische Bezugspunkt.	<b>Dem Einwand wird gefolgt.</b> Das geschützte Biotop befindet sich zwar genau unter dem Lagesymbol, zum besseren Verständnis und aufgrund des Maßstabs wird die Darstellung aber geändert.
		5/16 Legende	Die Darstellung der Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Legende ist in farbliche Übereinstimmung mit der Planzeichnung zu bringen.	<b>Der Forderung wird nicht gefolgt.</b> Es handelt es sich bei der Darstellung um eine Randsignatur mit einem „A“. Die farbliche Darstellung in der Planzeichnung rührt von der dargestellten Grünfläche.
		5/17 Verfahrens- vermerke	Auf der Planzeichnung sind die Verfahrensvermerke zu ergänzen.	<b>Der Forderung wird gefolgt.</b> Die Verfahrensvermerke werden auf der Planzeichnung ergänzt.
		5/18 Verfahrensstand	Um den Verfahrensstand der Planunterlage nachvollziehen zu können, ist dieser auf dem jeweiligen Dokument (Planzeichnung und Begründung) anzugeben.	<b>Der Einwand ist unbegründet.</b> Auf der Planzeichnung und der Begründung ist bereits der jeweilige Verfahrensstand angegeben.
T7	Landesamt für Umwelt Abt. Wasserwirtschaft	7/1 Gültigkeit alte Stellungnahme	Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:  Zu genanntem Flächennutzungsplan wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung zuletzt mit Schreiben vom 21.08.2018 eine Stellungnahme abgegeben.	<b>Der Verweis auf die Aussagen der Referats W13 in der Stellungnahme vom 21.08.2018 wird zur Kenntnis genommen.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**7**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
	Stellungnahme vom: 16.08.2019		Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	
		7/2 Forderungen berücksichtigt	Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)  Den Forderungen von LfU W26 bzgl. der Belange der Wasserrahmenrichtlinie (Schmolder Abzugsgraben) wurde im Wesentlichen Rechnung getragen. Detailliertere Festlegungen sind auf Basis eines FNP nicht vorgesehen.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		7/3 Gültigkeit alte Stellungnahme	Die grundlegenden Aussagen in der ausführlicheren Stellungnahme vom Aug. 2018 behalten ihre Gültigkeit.	<b>Der Hinweis auf die grundlegenden Aussagen des Referats W26 in der Stellungnahme vom 21.08.2018 wird zur Kenntnis genommen.</b>
		7/4 Ausgleich und Ersatz	Unterstützung bei der Findung von geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird durch LfU W26 zugesagt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Es wurden bereits in ausreichendem Umfang Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesichert. Weitere Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.
		7/5 Ausgleich und Ersatz	Für die Kompensation der Flächenversiegelung würde die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland in der Stepenitzaue zwischen Meyenburg und Krependorf größere Synergismen zwischen FNP und WRRL ermöglichen.	<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>  Die derzeit ackerbaulich genutzten Flächen in der Stepenitzaue zwischen Meyenburg und Krependorf befinden sich im Eigentum unterschiedlicher Privatpersonen, die diese Flächen verpachtet haben. Um eine flächige Umwandlung in Extensivgrünland zu ermöglichen, müsste folglich zunächst der Zugriff auf diese Flächen durch Erwerb oder weitgehende vertragliche Regelungen gesichert werden. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass es sich nicht um einige große Flurstücke in der Hand weniger Eigentümer handelt, sondern um eine Vielzahl von kleinen oder sehr schmalen Flurstücken von verschiedenen Eigentümern. Dies ist, unabhängig von der Zweckmäßigkeit der

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**8**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
				vorgeschlagenen Maßnahme, im Rahmen des Planverfahrens nicht realisierbar.
noch T7	weiter  Landesamt für Umwelt  Abt. Wasserwirtschaft  Stellungnahme vom: 04.09.2018	7/6  Wasserkörper- steckbrief	Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:  Anlage: Wasserkörpersteckbrief 2015 für „Schmolder Abzugsgraben“.	<b>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		7/7  Gewässer- unterhaltung	Grundsätzliche Hinweise zu Belangen der Wasserwirtschaft (Referat W13)  Im Plangebiet befindet sich ein Graben und an der östlichen Plangebietsgrenze befindet sich der Schmolder Abzugsgraben, jeweils Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Wir weisen darauf hin, dass der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt werden sollte.	<b>Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.</b>  Der zuständige Unterhaltungsverband, der Wasser- und Bodenverband „Prignitz“, wurde am Verfahren beteiligt.
		7/8  Gewässerrand- streifen	Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).	<b>Dem Hinweis bereits wurde überwiegend gefolgt, soweit dies auf der Ebene der Flächennutzungsplanung möglich und erforderlich ist.</b>  Die Gewässerrandstreifen werden überwiegend in der Planung berücksichtigt, soweit dies auf der Ebene der Flächennutzungsplanung möglich und erforderlich ist: Die Gewässerrandstreifen der Gräben und des Solls im Südosten des Änderungsbereiches befinden sich außerhalb der Bauflächen. Sie sind außerdem als Grünflächen dargestellt, sodass bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ein weitgehender Schutz der Gewässerrandstreifen dieser Gewässer gewährleistet wird.

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
				<p>Das mittig innerhalb des Änderungsbereiches gelegene Soll kann langfristig nicht erhalten werden. Für die Inanspruchnahme wird im Bebauungsplan die Neuanlage eines Kleingewässers festgesetzt.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken im Nordosten des bestehenden Betriebsgeländes der Möbelwerke befindet sich zwar innerhalb des dargestellten Industriegebietes, Veränderungen an diesem Gewässer, das inzwischen den Status eines geschützten Biotopes hat, sind aber nicht vorgesehen.</p> <p>In die Begründung wird ein zusätzlicher Hinweis auf die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote aufgenommen.</p>
		7/9 Anforderungen Wasserrahmenrichtlinie	<p>Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)</p> <p>Mit dem Schmolder Abzugsgraben grenzt ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.</p> <p><i>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</i></p> <p>Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2016-2021) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgenden Links eingesehen werden:</p>	<p><b>Den Hinweisen wurde bereits gefolgt soweit dies auf der Ebene der Flächennutzungsplanung möglich und erforderlich ist.</b></p> <p>Die Flächen innerhalb des FNP-Änderungsbereiches, die an den Schmolder Abzugsgraben angrenzen, werden in einer Tiefe von durchgängig mehr als 100 m als Grünflächen in Überlagerung mit einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Damit werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Grundlagen für eine aus naturschutzfachlicher Sicht deutliche Aufwertung der derzeit noch weitgehend als Intensivacker genutzten Flächen geschaffen. Dies wird sich auch positiv auf den Schmolder Abzugsgraben auswirken.</p>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**10**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
			<p><a href="http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.336141.de">http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.336141.de</a> (Maßnahmenprogramm),</p> <p><a href="http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.326188.de">http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.326188.de</a> (Bewirtschaftungsplan).</p> <p><i>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</i></p> <p>Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Stepenitz“ (SKL_Stepe). Dieses GEK liegt vor und der Endbericht kann unter <a href="http://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/">http://www.wasserblick.net/servlet/is/87936/</a> nachgelesen werden.</p> <p>Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden (<a href="http://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=WRRL_www_CORE&amp;client=Weiter">http://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=WRRL_www_CORE&amp;client=Weiter</a>). Beigefügt ist in der Anlage der Steckbrief für den Wasserkörper Schmolder Abzugsgraben.</p> <p><i>Anforderungen an planerische Festlegungen</i></p> <p>Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des Schmolder Abzugsgrabens haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.</p> <p>Bezüglich spezifischer Anforderungen, die sich aus dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Zielerreichungsgebot für die genannten oberirdischen Gewässer ergeben, wird auf die</p>	

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**11**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
			Hinweise des LfU-Referates W26 (Gewässerentwicklung) verwiesen.	
		7/10  Belange Gewässer- entwicklung	<p data-bbox="685 483 1200 507">Hinweise zu Belangen der Gewässerentwicklung</p> <p data-bbox="685 528 1330 746">Der Geltungsbereich des geplanten FNP und Bebauungsplans umfasst die ca. 4-fache Größe des vorhandenen Gewerbegebietes der Möbelwerke Meyenburg. Die Abgrenzung erfolgt an Flurstücksgrenzen und Flurstücken, die sich zu ca. 50 % bereits im Eigentum der Möbelwerke befinden. Im Osten grenzt das geplante Gebiet auf einer Länge von ca. 770 m an die Bachaue des Schmolder Abzugsgrabens.</p> <p data-bbox="685 767 1308 954">Der Schmolder Abzugsgraben ist ein 6,8 km langes natürliches aber stark begradigtes und ausgebautes Fließgewässer. Er ist berichtspflichtig gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Ziele und Maßnahmen wurden im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) Stepenitz / Dömnitz / Jeetzebach erarbeitet (<a href="https://www.wasserblick.net/servlet/is/106597/">https://www.wasserblick.net/servlet/is/106597/</a>).</p> <p data-bbox="685 975 1330 1305">Der Schmolder Abzugsgraben ist im Prinzip der zweite Quellbach der Stepenitz, in die er in Meyenburg mündet. Das Gewässersystem der Stepenitz und Nebenbäche ist das fischökologisch wertvollste Fließgewässersystem in Brandenburg und beherbergt noch bedeutende Bestände der Kleinen Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>). Die Gewässer sind Bestandteil des seit 2003 laufenden Wiederansiedlungsprogramms von Lachs und Meerforelle in Brandenburg. Nach Realisierung einiger in Bearbeitung befindlicher Wehrrumbauten (u.a. Putzlitz) wird auch der Schmolder Abzugsgraben wieder durch Meerforellen erreichbar sein.</p> <p data-bbox="685 1326 1330 1402">Durch Flächenerwerb von der BVVG und Flächenzuordnung im Rahmen des BOV Freyenstein verfügen das Land Brandenburg und der NABU Landesverband Brandenburg</p>	<p data-bbox="1361 483 1895 507"><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p data-bbox="1361 528 2105 635">Die Darstellung der gewässernahen Bereiche als Grünflächen und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft steht den geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen nicht entgegen.</p>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**12**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
			entlang des Schmolder Abzugsgraben über Eigentum an einem beidseitigen Gewässerrandstreifen mit einer durchschnittlichen Breite von insgesamt 28 m und entlang fast der gesamten 6,8 km Länge. Es wurden auf Basis dieses Eigentums aber noch keine Gewässerentwicklungsmaßnahmen realisiert. Das LfU plant kurz- bis mittelfristig eine diesbezügliche Aufgabenübertragung an den WBV Prignitz auf Basis der UVZV 2. Die Maßnahmenziele werden u.a. gewässermorphologische Maßnahmen (Re-Mäandrierung) und auch eine Erhöhung der mittleren Wasserstände beinhalten können.	
		7/11 keine Bebauung Bachaue	Aus Sicht von LfU W 26 sind im Falle einer Entwicklung des Gewerbegebietes u.a. folgende Aspekte zu beachten und werden durch LfU W 26 gefordert:  Keine Bebauung der Bachaue	<b>Der Forderung wurde bereits gefolgt.</b>  Die entlang des Schmolder Abzugsgraben gelegenen Flächen des FNP-Änderungsbereiches sind vollständig als Grünflächen dargestellt. Eine Bebauung dieser Flächen ist nicht vorgesehen.
		7/12 Freihaltung Pufferzone	Freihaltung eines „Randstreifens“ / einer Pufferzone von mindestens 40 m entlang des Auenrandes von Bebauung.	<b>Der Forderung wurde bereits gefolgt.</b>  Die entlang des Schmolder Abzugsgraben gelegenen Flächen des FNP-Änderungsbereiches sind vollständig als Grünflächen dargestellt und nicht für eine Bebauung vorgesehen. Die Tiefe dieser Pufferzone zum dargestellten Industriegebiet beträgt in allen Bereichen mehr als 100 m.
		7/13 keine Einleitung Regenwasser	Keine Direkteinleitung von Regenwasser des Gebietes in den Schmolder Abzugsgraben.	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Forderung betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen Belange. Die Begründung zur FNP-Änderung enthält bereits die Forderung, dass für die geplanten Betriebserweiterungen ein Entwässerungskonzept für das Betriebsgelände zu erarbeiten ist. Es wird ein Passus aufgenommen, dass keine Direkteinleitung von Regenwasser in den Schmolder Abzugsgraben erfolgen darf.

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**13**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
		7/14  Freihaltung gewässernaher Bereich	Im Falle sukzessiver Bebauung ist der gewässernahe Bereich längstmöglich freizuhalten	<b>Der Forderung wurde bereits gefolgt.</b>  Der Forderung wurde bereits dadurch nachgekommen, dass der gewässernahe Bereich nicht als Baugebiet, sondern als Grünflächen dargestellt ist. Eine Bebauung des gewässernahen Bereiches ist damit ausgeschlossen. Die Entfernung der Baugebiete zum Schmolder Abzugsgraben beträgt mehr als 100 m. Die Festlegung einer zeitlichen Reihenfolge bei der Realisierung von Bauvorhaben innerhalb der Baugebiete ist jedoch aufgrund des statischen Charakters der Darstellungen nicht möglich.
		7/15  Kompensations- maßnahmen	Aufgrund des vorhandenen Eigentums der Möbelwerke entlang des Schmolder Abzugsgrabens (Meyenburg 4, Fs 57 und 51 [außerhalb Gebiet]) als auch an der Stepenitz könnten sich ggf. einige sinnvolle naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben, bei den wir Sie beraten können.  <i>[Die Stellungnahme enthält folgende Anlage: Gewässersteckbrief Schmolder Abzugsgraben Dieser kann in der Originalstellungnahme eingesehen werden.]</i>	<b>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</b>  Das Angebot wurde wahrgenommen und gemeinsam über mögliche Kompensationsmaßnahmen entlang des Schmolder Abzugsgrabens beraten. Im Ergebnis dessen wurde von konkreten Maßnahmen am Schmolder Abzugsgraben Abstand genommen, da lediglich der Zugriffe auf einen kurzen Gabenabschnitt möglich wäre und eine so zwangsläufig isolierte Maßnahme wenig sinnvoll ist.
noch T7	Landesamt für Umwelt  Abt. Technischer Umweltschutz  Stellungnahme vom: 16.08.2019	7/16  keine Bedenken	Zum vorliegenden Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.	<b>Kenntnisnahme.</b>  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
		7/17  immissions- schutzrechtliche Bedeutung	Die Planvorhaben der Gemeinden – insbesondere Darstellungen/Festsetzungen – sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung.  Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksamen FNP mit der Begründung an das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam zu senden.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T9	Landesamt für Bauen und Verkehr  Stellungnahme vom: 15.08.2019	9/1  keine Einwände	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.  Mit dem vorliegenden Entwurf zur 5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die Planungen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen B-Planes „Erweiterung Industriegebiet Möbelwerke an der Freyensteiner Straße“ (Entwurf April 2019) durch Ausweisung eines Industriegebietes und eines Sondergebietes „Photovoltaik“ angepasst werden.  Durch diese Änderung wird gewährleistet, dass der B-Plan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.  Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die 5. Änderung des o. g. Teil-FNP keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**15**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
		9/2  nicht berührt	Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, übriger ÖPNV und Binnenschifffahrt werden durch das Vorhaben nicht berührt.	<b>Kenntnisnahme.</b>  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		9/3  ziviler Luftverkehr	<p>Belange des zivilen Luftverkehrs werden ebenfalls nicht berührt, wenn die in meiner Stellungnahme vom 15.08.2019 zum Entwurf des B-Planes Nr. 6 zum zivilen Luftverkehr gegebenen Hinweise bei der weiteren Planung Beachtung finden.</p> <p><i>In der Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans vom 15.08.2019 wurden folgende Hinweise zum zivilen Luftverkehr gegeben:</i></p> <p>1. Hinweis, dass eine Berührung ziviler luftrechtlicher Belange nicht zu erwarten sei, wenn die vorhandenen Bauhöhen nicht wesentlich überschritten würden. Davon sei bei maximalen Gebäudehöhen von 15 m auszugehen. Es würden allerdings für Sonderbauteile Höhen bis 30 m zugelassen, wobei bauliche Anlagen mit einer Höhe von 27 m bereits im Bestand vorhanden seien. Ob luftrechtliche Belange berührt sein könnten, sei durch die Obere Luftfahrtbehörde zu prüfen. Es werde davon ausgegangen, dass diese erneut beteiligt wurde.</p> <p>2. Bezüglich der Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werde in der Begründung ausgeführt, dass von den Anlagen keine Blendwirkungen ausgehen dürften, die den zivilen Luftverkehr beeinträchtigen könnten. Damit werde einem entsprechenden Hinweis des LBV gefolgt.</p>	<p><b>Der Hinweis auf die Hinweise zum zivilen Luftverkehr vom 15.08.2019 in der Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 15.08.2019 wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Dem Hinweis Nr. 1 wurde bereits gefolgt.</b> Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde wurde erneut am Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Dem Hinweis Nr. 2 wurde bereits gefolgt.</b> <i>Wie das LBV selber feststellt, wurde dem Hinweis bereits durch Aufnahme einer entsprechenden Forderung in die Begründung zum Bebauungsplan nachgekommen. Dies ist ausreichend.</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
		9/4  Stellungnahme B-Plan	<p>Des Weiteren sind die Hinweise meiner v. g. Stellungnahme insgesamt bei der weiteren Planung des Vorhabens zu beachten.</p> <p><i>In der Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans vom 15.08.2019 wurden zusätzlich folgende Hinweise gegeben:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hinweis, dass Belange der Landesverkehrsplanung nicht berührt würden.</li> <li>2. Anregung, dass die Option einer Gleisanbindung des Gebietes offengehalten werden sollte, auch wenn man zunächst zu dem Ergebnis gekommen sei, dass ein Gleisanschluss allein für das Möbelwerk nicht wirtschaftlich zu betreiben sei.</li> <li>3. Hinweis, dass aus Sicht der Landesverkehrsplanung gegen die geplante Betriebserweiterung keine grundsätzlichen Einwände bestünden.</li> <li>4. Hinweis, dass die direkte Erreichbarkeit des Industriestandortes für die Beschäftigten mit dem ÖPNV begrüßt werde.</li> <li>5. Hinweis, dass sich mit der geplanten Betriebserweiterung das erzeugte Verkehrsaufkommen erhöhen werde. Positiv werde in diesem Zusammenhang beurteilt, dass durch Optimierung von Verkehrsabläufen der Anteil von Leerfahrten reduziert und damit das durch das erweiterte Unternehmen erzeugte zusätzliche Verkehrsaufkommen minimiert werde.</li> <li>6. Sollten Änderungen der Zufahrten erforderlich werden, enthielte die Begründung zum Bebauungsplan bereits einen Hinweis auf den erforderlichen Abstimmungsbedarf mit dem zuständigen Straßenbaulastträger.</li> </ol>	<p><b>Der Hinweis auf die weiteren Hinweise in der Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 15.08.2019 wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis Nr. 1 wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Anregung Nr. 2 wird gefolgt.</b></p> <p>Die Option einer künftigen Gleisanbindung des Gebietes wird offengehalten. Die Planung steht einer Gleisanbindung nicht entgegen. In die Begründung zur FNP-Änderung wird explizit der Passus aufgenommen, dass die Möglichkeit und die Sinnhaftigkeit einer Gleisanbindung des Industriegebiets regelmäßig zu prüfen ist, aufgenommen. Darüber hinaus werden die von der Regio Infra Nord-Ost vorgeschlagenen Trassenkorridore in die Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Der Hinweis Nr. 3 wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis Nr. 4 wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis Nr. 5 wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis Nr. 6 wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**17**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
		9/5  Zuständigkeit Straßenbaulast- träger	Abschließend weise ich auch an dieser Stelle darauf hin, dass eine Beurteilung der vorliegenden FNP-Änderung aus straßenbaulicher und straßenplanerischer Sicht in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers liegt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		9/6  Einholen von Genehmigungen	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	<b>Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T10	Landesbetrieb Forst Brandenburg  Stellungnahme vom: 27.08.2019	10/1  keine Einwände	Von Seiten der Oberförsterei Bad Wilsnack bestehen keine Einwände gegen oben genanntes Bauvorhaben.	<b>Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		10/2  kein Wald	Waldflächen gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung sind nicht betroffen.	<b>Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T11	LA für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  Stellungnahme vom: 12.08.2019	11/1  keine Einwände	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)  1. Einwendungen: keine  2. Rechtsgrundlage:..  3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):..	<b>Kenntnisnahme Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**18**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
		11/2 keine Planungen	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes: keine	<b>Kenntnisnahme</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		11/3 keine Anregungen	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	<b>Kenntnisnahme</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T12	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel  Stellungnahme vom: 05.08.2019	12/1 Regionalpläne	Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (Rep FW) vom 21. November 2018	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		12/2 Vereinbarkeit	Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 6 "Erweiterung Industriegebiet Möbelwerke an der Freyensteiner Straße" und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg (Stand: April 2019) sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel <u>vereinbar.</u>	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		12/3 Bedenken ausgeräumt	Begründung: Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 63,2 ha großen Fläche östlich der Stadt Meyenburg als Industriegebiet, Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" bzw. private Grünfläche zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der ansässigen Möbelwerke um ein Logistikzentrum, zwei Hallen bzw. Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Einzelhandelsbetriebe und Handelsbetriebe, die auch an den Letztverbraucher verkaufen, Räume und Betriebe für freie Berufe sowie Betriebe des Beherbergungswesens werden	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
			<p>ausgeschlossen. Die Höhe baulicher Anlagen wird im Industriegebiet auf 15 m über der Geländehöhe beschränkt. Für betriebstechnisch notwendige Anlagen mit einer Grundfläche bis zu 150 m<sup>2</sup> können Überschreitungen der maximalen Oberkante baulicher Anlagen bis zu 30 m zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Parallel soll der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. An Stelle der bisherigen Flächen für die Landwirtschaft sollen künftig Industriegebiete, Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" sowie Grünflächen dargestellt werden.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurden der Geltungsbereich vergrößert, die Art der baulichen Nutzung für die Photovoltaik konkretisiert und das Industriegebiet im Flächennutzungsplan zu Gunsten von Grünflächen reduziert. Darüber hinaus wurden die textlichen Festlegungen zu Emissionskontingenten, Höhe baulicher Anlagen und Grünordnung ergänzt.</p> <p>Die Planung war im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 27.08.2018). Seinerzeit wurden Bedenken im Zusammenhang mit der Darstellung des Industriegebietes im Flächennutzungsplan und der Überlagerung des Vorranggebietes "Freiraum" geäußert. Mit dem vorliegenden Entwurf gelten die Bedenken als ausgeräumt.</p>	
		12/4  Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“	<p>Hinweise</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In der Begründung zur FNP-Änderung wird bereits die entsprechende Bezeichnung des Regionalplans verwendet.</p> <p><b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**20**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
			Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".	
		12/5 Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“	Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde am 21. November 2018 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen. Die Satzung bedarf noch der Genehmigung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		12/6 Ziele / Grundsätze der Raumordnung	Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).	<b>Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.</b> Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung in ausreichendem Maße berücksichtigt. Kapitel I.3.1 und I.3.2 der Begründung zur FNP-Änderung enthalten eine ausführliche Darstellung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und ihrer Berücksichtigung in der Planung.
		12/7 Genehmigungen	Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T13	LA für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  Stellungnahme vom: 07.08.2019	13/1 Gültigkeit alter Stellungnahme	Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 16. August 2018 eine Stellungnahme abgegeben.  Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	<b>Der Hinweis auf die Stellungnahmen vom 16.08.2018 wird zur Kenntnis genommen.</b>
noch T13	weiter	13/2 keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**21**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
	LA für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  Stellungnahme vom: <b>16.08.2018</b>			
		13/3 keine Einwendungen	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können  Keine.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		13/4 keine Planungen	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands  Keine.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		13/5 Geologie	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:  Geologie:  Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		13/6 Pflichten Lager- stättengesetz	Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz)	<b>Kenntnisnahme.</b> Der Hinweis betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachtenden Belange.  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T14	Landesbetrieb Straßenwesen  Stellungnahme vom: 14.08.2019	14/1 Erneuerung Landesstraße	Der vorliegende Geltungsbereich grenzt im Abschnitt 180 der Landesstraße 14 (Freyensteiner Straße). Derzeit plant der Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte (DS) Kyritz die Erneuerung der Landesstraße für den Bereich der vorhandenen Pflasterbefestigung (Abschnitt 180 von Station	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**22**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
			6,030 bis 6,414 und Abschnitt 185 von Station 0,000 bis 0,120).	
		14/2  Anbindung Plangebiet	<p>Der Aufstellungsbereich der Planung soll den Ausführungen zufolge über eine Anbindung eines Feldweges sowie zwei Zufahrten zum Möbelwerk erfolgen.</p> <p>Im Rahmen dieser Beteiligung möchte ich darauf hinweisen, dass die Machbarkeit der geplanten Anbindungen auf der Grundlage straßenbaulicher und verkehrstechnischer Kriterien mit dem Baulastträger zu klären ist. Der Ausbaugrad, die Leistungsfähigkeit sowie das Verkehrsaufkommen der geplanten Erschließung sind dem LS, DS Kyritz nachzuweisen.</p>	<p><b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die konkrete Anbindung der Baugebiete ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge dar.</p> <p>Außerdem sind die in der Stellungnahme benannten Anbindungen der Möbelwerke über den Kiebitzberger Weg und zwei Zufahrten von der Landesstraße (Freyensteiner Straße) bereits Bestand. Nach aktuellem Stand der Überlegungen soll die Anbindung des Plangebietes auch weiterhin über diese bestehenden Zufahrten erfolgen, die zudem allesamt innerhalb der Ortsdurchfahrt liegen. Die geforderten Nachweise sind deshalb zurzeit nicht erforderlich.</p>
T15	Deutsche Telekom Technik GmbH  Stellungnahme vom: 12.08.2019	15/1  Tk-Linien betroffen	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Sie betreffen keine auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange.</p> <p><b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>
		15/2  Trassen	Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	<p><b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Forderung betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden lediglich die überörtlichen und die örtlichen Hauptverkehrszüge sowie die Flächen für das Hauptversorgungsleitungen dargestellt, aber noch keine lokalen Verkehrsflächen oder gar Leitungstrassen festgesetzt. Die Darstellungen im FNP-Änderungsbereich stehen einer Erweiterung des Telekommunikationsnetzes nicht entgegen.</p>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**23**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung												
T16	GDMcom  Stellungnahme vom: 19.08.2019	16/1  betroffene Anlagen- betreiber	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="0"> <tr> <td>Anlagenbetreiber</td> <td>Betroffenheit</td> </tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Preissen GmbH</td> <td>nicht betroffen</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)<sup>1</sup></td> <td>nicht betroffen</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</td> <td>nicht betroffen*</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH<sup>2</sup></td> <td><b>betroffen</b></td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH<sup>2</sup></td> <td>nicht betroffen</td> </tr> </table> <p><i>[Anm.: Tabelle verkürzt wiedergegeben; die ungekürzte Tabelle ist in der Originalstellungnahme einsehbar.]</i></p> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS</p>	Anlagenbetreiber	Betroffenheit	Erdgasspeicher Preissen GmbH	nicht betroffen	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	nicht betroffen	GasLINE Telekommunikationsgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	nicht betroffen*	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	<b>betroffen</b>	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	nicht betroffen	<p><b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>
Anlagenbetreiber	Betroffenheit															
Erdgasspeicher Preissen GmbH	nicht betroffen															
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	nicht betroffen															
GasLINE Telekommunikationsgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	nicht betroffen*															
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	<b>betroffen</b>															
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	nicht betroffen															

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
			<p>Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	
		<p>16/2 weitere Anlagen</p>	<p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	<p><b>Der Forderung wurde bereits gefolgt.</b></p> <p>Neben der GDMcom wurden die Deutsche Telekom AG, die Erdgas Mark Brandenburg GmbH, die E.ON edis, die Stadtwerke Pritzwalk GmbH, die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG, die 50Hertz Transmission GmbH und die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH am Verfahren beteiligt.</p>
		<p>16/3 angefragter Bereich</p>	<p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Der dargestellte Bereich stimmt mit der Anfrage überein.</p> <p><b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>
				

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
<p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.316877, 12.258937</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.315950, 12.268962.</p>				
16/4	Keine Anlagen	<b>Anhang – Auskunft allgemein</b>	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	<b>Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**26**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
			<p>VNG Gasspeicher GmbH</p> <p>Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	
16/5	weitere Anlagenbetreiber		<p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG über das Auskunftsportale BIL (<a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a>)</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Beteiligung der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG am FNP-Änderungsverfahren ist jedoch nicht erforderlich. Nach Auskunft des Eigentümers der Flurstücke im FNP-Änderungsbereich gibt es innerhalb des FNP-Änderungsbereiches weder Leitungen noch sonstige Anlagen dieses Anlagenbetreibers.</p>
16/6	weitere Anlagenbetreiber		<p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p><b>Siehe Abwägungspunkt 16/2</b></p>
16/7	Schutzanweisung		<p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p>	<p><b>Die Schutzanweisung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Sie betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachtenden Belange.</p> <p><b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)																
		Schlagwort		Begründung																
		16/8 Anlagenbestand	<p><b>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH</b></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Anlagentyp</td> <td>DN</td> <td>Schutzstreifen</td> <td>zuständig</td> </tr> <tr> <td>Ferngasleitung <sup>1)</sup></td> <td>600/500</td> <td>8,00 m</td> <td>ONTRAS Perleberg</td> </tr> <tr> <td>Ferngasleitung <sup>1), 2)</sup></td> <td>600</td> <td>8,00 m</td> <td>ONTRAS Perleberg</td> </tr> <tr> <td>Ferngasleitung <sup>1)</sup></td> <td>150</td> <td>4,00 m</td> <td>ONTRAS Perleberg</td> </tr> </table> <p>Korrosionsschutz-anlage stillgelegt <sup>1)</sup> n. relev. - ONTRAS Bad Doberan -mit Kabel -mit Anodenfeld</p> <p>Sonstige Einbauten und Zubehör <sup>1)</sup> Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit und Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank; eingefriedetes Stationsgelände mit Stationsgebäude</p>	Anlagentyp	DN	Schutzstreifen	zuständig	Ferngasleitung <sup>1)</sup>	600/500	8,00 m	ONTRAS Perleberg	Ferngasleitung <sup>1), 2)</sup>	600	8,00 m	ONTRAS Perleberg	Ferngasleitung <sup>1)</sup>	150	4,00 m	ONTRAS Perleberg	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>
Anlagentyp	DN	Schutzstreifen	zuständig																	
Ferngasleitung <sup>1)</sup>	600/500	8,00 m	ONTRAS Perleberg																	
Ferngasleitung <sup>1), 2)</sup>	600	8,00 m	ONTRAS Perleberg																	
Ferngasleitung <sup>1)</sup>	150	4,00 m	ONTRAS Perleberg																	
			<p><sup>1)</sup> Die Anlagen befinden sich außerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und außerhalb der Grenze des Änderungsbereiches des Teil-Flächennutzungsplanes</p> <p><sup>2)</sup> Die Anlage befindet sich u.a. auf dem Flurstück 100 der Flur 104, Gemarkung Meyenburg im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen</p>																	

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**28**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung								
<i>Anm.: Tabelle verkürzt wiedergegeben; die ungekürzte Tabelle ist in der Originalstellungnahme einsehbar.]</i>												
16/9	Anlagen im Nahbereich		<p>Im Nahbereich des angefragten Bereiches befinden sich folgende Grundstücke des oben genannten Anlagenbetreibers:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Meyenburg</td> <td>124041</td> <td>104</td> <td>108</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Fragen an den Grundstückseigentümer wenden Sie sich bitte an: ONTRAS Gastransport GmbH 122-Recht und Interne Revision Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.</p>	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Meyenburg	124041	104	108	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück									
Meyenburg	124041	104	108									
16/10	Korrosionsschutzanlage		<p>Bestandsunterlagen zur <i>stillgelegten</i> Korrosionsschutzanlage 099.00/06 liegen uns nicht vor. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>								
16/11	Lage der Anlagen		<p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>								

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**29**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
			Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:  Zuständig  ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Perleberg  ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Bad Doberan  <i>[Anm.: Kontaktdaten nicht wiedergegeben; diese sind in der Originalstellungnahme einsehbar.]</i>	
16/12	keine Einwände		Zur 5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg (Entwurf) in Verbindung mit der parallel verlaufenden Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 6 "Erweiterung Industriegebiet Möbelwerke an der Freyensteiner Straße" (Entwurf) nehmen wir wie folgt Stellung:  Es bestehen grundsätzlich keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
16/13	Schutzstreifen		1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Er betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange.  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
16/14	außerhalb des Plangebietes		2. Aus den anliegenden Planunterlagen ist zu entnehmen, dass sich o.g. Anlagen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Teil-Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes befinden	<b>Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
16/15	Ausgleichs- maßnahmen		3. Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen Interessenberührungen durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 100 der Flur	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Er betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange, da der Flächennutzungsplan noch keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen vorsieht. Das Flurstück 100 liegt

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**30**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
			<p>104, Gemarkung Meyenburg. Auf dem Flurstück 100 befindet sich die ONTRAS-Ferngasleitung FGL 99.</p> <p>Mit Blick auf die geplanten Maßnahmen verweisen wir auf Abschnitt III/1. der beiliegende Schutzanweisung, wonach Niveauveränderungen (z. B. durch Anlage von Sandhügeln und Strukturhaufen) im Schutzstreifen von ONTRAS-Anlagen grundsätzlich nicht zulässig sind.</p> <p>Bezüglich der bei Pflanzungen einzuhaltenden Mindestabstände verweisen wir auf die Beachtung des Abschnitts III/6. der beigefügten Schutzanweisung.</p> <p>Hinsichtlich der Aufwertung durch Totholzstämme weisen wir darauf hin, dass die Stämme nicht im Schutzstreifen der ONTRAS-Ferngasleitung FGL 99 eingebracht werden dürfen.</p>	<p>außerdem außerhalb des FNP-Änderungsbereiches.</p> <p><b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>
		16/16 Planzeichnung B-Plan	In der Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplanes ist der Verlauf der ONTRAS-Anlagen darzustellen.	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Er betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange.</p> <p><b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>
		16/17 Begründung B-Plan	In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes sind die ONTRAS-Anlagen zu benennen.	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Er betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange.</p> <p><b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>
		16/18 weitere Beteiligung	Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung / dem Verfahren zu beteiligen.	<p><b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**31**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
		16/19 Übergabe Beschluss	Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		16/20 Anlagen	<i>[Die Stellungnahme enthält folgende Anlagen: Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 Leitungsbestandspläne Längsschnitt mit Längen 1:1.000 und Höhen 1:200 Leistungsschutzanweisung Dies können in der Originalstellungnahme eingesehen werden.]</i>	<b>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T18	Zentraldienst der Polizei  Kampfmittel- beseitigungsdienst  Stellungnahme vom: 05.08.2019	18/1  Verweis auf alte Stellungnahme	In Ihrem Schreiben vom 17.07.2019 möchten Sie zum o.g. Verfahren eine Stellungnahme.  In unserem Schreiben vom 04.09.2018 wurde eine Stellungnahme gefertigt.  Wir bleiben bei dieser Stellungnahme. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	<b>Der Verweis auf die Stellungnahmen vom 04.09.2018 wird zur Kenntnis genommen.</b>
noch T18	<i>weiter</i> Zentraldienst der Polizei  Kampfmittel- beseitigungsdienst  Stellungnahme vom: <b>04.09.2018</b>	18/2  keine Einwände	zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<b>Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**32**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
		18/3  Munitions- freigabe	Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Der Hinweis betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachtenden Belange. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält bereits einen entsprechenden Hinweis. Dies ist ausreichend.
		18/4  künftige Planänderungen	Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	<b>Kenntnisnahme.</b>  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T20	Wasser- und Bodenverband „Prignitz“  Stellungnahme vom: 24.07.2019	20/1  Parallelverläufe	dargestellte Wasserläufe II. Ordnung, die an der nördlich und östlichen Planungsgebietsgrenze liegen, sind im weiteren Verfahren wie folgt zu berücksichtigen.  1. Bei Parallelverläufen ist ein Mindestabstand von 5,00 m zur Böschungsoberkante einzuhalten	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Forderung betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange, da auf dieser Ebene noch keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen für Maßnahmen konzipiert werden. Dies erfolgt erst im Bebauungsplan. Die Darstellung der an die Wasserläufe grenzenden Flächen als Grünflächen steht der Forderung nicht entgegen.
		20/2  Zufahrt	2. Eine Zufahrt ist offenzuhalten.	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Forderung betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange, da auf dieser Ebene noch keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen für Maßnahmen konzipiert werden. Dies erfolgt erst im Bebauungsplan. Die Darstellung der an die Wasserläufe grenzenden Flächen als Grünflächen steht der Forderung nicht entgegen.
		20/3  Vorflut	3. Sollten die Wasserläufe als Vorflut dienen, so ist dies mit dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ entsprechend abzustimmen.	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b>  Sie betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Eine Nutzung der Gräben als Vorflut ist derzeit nicht vorgesehen, ein Entwässerungskonzept für das Betriebsgelände wird aber erst im Zuge der Umsetzung der Planung

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**33**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
				erarbeitet. In der Begründung wird ein Passus ergänzt, dass das Entwässerungskonzept gegebenenfalls mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen ist.
		20/4  weitere Beteiligung	4. Eine weitere Planungsbeteiligung ist sicherzustellen.	<b>Kenntnisnahme.</b>  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		20/5  Eingriffe und Ausgleich	5. Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen an Wasserläufen II. Ordnung sind im Detail mit dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ abzustimmen.	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b>  Sie betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange, da auf dieser Ebene noch keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen konzipiert werden. Die detaillierte Ausarbeitung der Maßnahmen und Festsetzung erfolgt erst im Bebauungsplan. In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Maßnahmen mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen sind.
		20/6  Anlage	<i>[Die Stellungnahme enthält folgende Anlage:  Übersichtsplan aus dem Anschreiben der Behördenbeteiligung mit eingezeichneten Gewässern II. Ordnung im Maßstab 1:10.000  Dies kann in der Originalstellungnahme eingesehen werden.]</i>	<b>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</b>  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T21	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg  Stellungnahme vom: 24.07.2019	21/1  Zuständigkeit	die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst	<b>Kenntnisnahme.</b>  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
			GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	
		21/2 Leitungspläne	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>  Sie betreffen keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange.  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		21/3 Leitungspläne	Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>  Sie betreffen keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange.  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		21/4 Gültigkeit der Auskunft	Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	<b>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</b>  Neben der NBB wurden die GDMcom, die Deutsche Telekom AG, die Erdgas Mark Brandenburg GmbH, die E.ON edis, die Stadtwerke Pritzwalk GmbH, die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, die 50Hertz Transmission GmbH und die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH am Verfahren beteiligt.

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**35**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungspunkt Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
		21/5 Leitungspläne	Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		21/4 Hochdruckleitung	In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Gemäß den beigefügten Leitungsplänen befinden sich innerhalb des FNP-Änderungsbereiches keine Anlagen.
		21/5 Leitungsschutzanweisung	Nach Auswertung des Bebauungsplans/Flächennutzungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:  Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890, Fax (030) 81876 1749 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> <i>Sie betreffen keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange.</i> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		21/6 Änderung Arbeitsraum	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		21/7 Anlagen	[Die Stellungnahme enthält folgende Anlagen: <i>Leitungspläne im Maßstab 1:500</i> <i>Übersichtsplan im Maßstab 1:15.000</i> <i>Legende Gas</i> <i>Leitungsschutzanweisung</i>  <i>Diese können in der Originalstellungnahme eingesehen werden.</i> ]	<b>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**36**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
T22	50Hertz Transmission GmbH  Stellungnahme vom: 06.08.2019	22/1  keine Anlagen	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		22/2  Gültigkeit Stellungnahme	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T23	IHK Potsdam  Stellungnahme vom: 23.08.2019	23/1  Begrüßung des Vorhabens	Die IHK Potsdam spricht sich weiter für das Vorhaben aus. Die Umsetzung sollte zeitnah erfolgen.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T25	Wasser- und Abwasser- zweckverband Pritzwalk  Stellungnahme vom: 23.07.2019	25/1  keine Einwände	Gegen den o.g. Bebauungsplan und die 5. Änderung des o.g. Teil-Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, da durch den Geltungsbereich keine Belange des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk berührt werden.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T26	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde  Stellungnahme vom: 23.08.2019	26/1  Zuständigkeits- bereich	1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.	<b>Kenntnisnahme.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		26/2  nicht berührt	2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.  3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen)	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**37**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
			steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.	
26/3		keine Bedenken	Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Industriegebiet an der Freyensteiner Straße“ sowie der 5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg im Parallelverfahren.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
26/4		keine Bauschutzbereiche	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Industriegebiet an der Freyensteiner Straße“ sowie der 5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg im Parallelverfahren befindet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) sowie Modellfluggeländen und Schutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Eine Beeinträchtigung ziviler luftrechtlicher Belange ist hinsichtlich der Lage des Plangebietes und der geplanten Festsetzungen (<b>Industriegebiet</b> mit einer max. Höhe von 15 m OK für bauliche Anlagen sowie zulässiger Überschreitung für „Sonderbauteile“ bis 30 m OK - <b>Sondergebiet</b> „Photovoltaik“ mit einer Höhe für bauliche Anlagen von 3 m OK sowie vorausgesetzter Verwendung blendfreier Module) gegenwärtig nicht zu erwarten.</p> <p>Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Industriegebiet an der Freyensteiner Straße“ sowie der 5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Meyenburg im Parallelverfahren.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**38**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
		26/5 Planänderungen	<u>Hinweise:</u> 1. Sollten die im Kartenmaterial dargestellten Festsetzungen und / oder Planzeichnungen geändert werden, reichen Sie die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde bitte erneut zur Prüfung ein.	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		26/6 militärische Belange	2. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.	<b>Der Empfehlung wurde bereits gefolgt.</b> Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde zum Entwurf der FNP-Änderung beteiligt.
T27	Vodafone Kabel Deutschland  Stellungnahme vom: 20.08.2019	27/1 keine Einwände	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<b>Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T28	Regio Infra Nord-Ost  Stellungnahme vom: 23.08.2019	28/1 Eisenbahn- strecken tangiert	wir sind als öffentliches, Nichtbundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU) Träger öffentlicher Belange und können von den Planungen betroffen sein, da diese durch uns betriebene Eisenbahnstrecken tangieren.	<b>Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		28/2 Zuständigkeit	Des Weiteren dürfen wir darauf hinweisen, dass wir im Auftrag unserer angeschriebenen Muttergesellschaft Regio Infra GmbH & Co. KG (RIG) antworten, da wir Eigentümer und Betreiber der Strecke Pritzwalk - Meyenburg (Strecken-Nr. 6938) sind, die den Bereich des FNP der Stadt Meyenburg durchquert. Im Bf Meyenburg geht die Strecke 6938 in die Strecke 6939 Meyenburg - Karow (Meckl) über, die an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern dorthin wechselt.	<b>Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett) Begründung
		28/3 Vorschläge in alter Stellung- nahme	<p>Im Rahmen der Erstbeteiligung hatten wir zur vorgelegten Planung mit Schreiben GF2-P20 / 89-2018 vom 27.08.2018 Vorschläge zu Änderungen, insbesondere zur Aufnahme weiter reichender Hinweise auf die das Plangebiet berührenden Bahnanlagen einschl. möglicher Neuanbindungen des Gebietes der gegenständlichen Planung per Gleisanschluss unterbreitet.</p> <p>Leider haben diese Anregungen nur unzureichend Aufnahme in die nunmehr überarbeitete Planung gefunden.</p> <p>Nachfolgende Hinweise geben wir für die weiteren Planungsschritte.</p> <p>1. Die mit unserem Schreiben GF2-P20 / 89-2018 vom 27.08.2018 mitgeteilten Vorschläge halten wir weiterhin aufrecht und erbitten eine stärkere Berücksichtigung unter dem Aspekt der gegenwärtigen, aktuellen Klimaschutz- und künftiger Lebensqualität-Diskussionen</p> <p><i>In der Stellungnahme zu den Vorentwürfen der FNP-Änderung und des Bebauungsplans vom 27.08.2018 wurde zur FNP-Änderung folgende Anregung gegeben:</i></p> <p>[...]</p> <p>In Schlussfolgerung des Hinweises Nr. 3 (zugehörig zum B-Plan Nr. 6) sollten in der 5. Änderung zum Teil-FNP sog. Trassenkorridore für die Errichtung einer künftigen Gleisanbindung der Möbelwerke vorgesehen werden, um eine später dazu aufzunehmende Planung zu vereinfachen. Vorschläge zur möglichen Lage verschiedener Trassenkorridore sind aus der Anlage ersichtlich einschl. erster grober Einschätzungen zu Bewertungskriterien der Varianten.</p> <p><i>[Die Stellungnahme zu den Vorentwürfen enthält folgende Anlage:</i></p>	<p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass eine Gleisanbindung des Industriegebietes grundsätzlich sicher erstrebenswert ist, um Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Gegebenenfalls anders zu interpretierende Aussagen in der Begründung werden geändert. Die Planung steht der Umsetzung einer Gleisanbindung auch nicht grundsätzlich entgegen. Eine Untersuchung möglicher Trassenführungen kann jedoch nicht im Rahmen dieses FNP-Änderungsverfahrens erfolgen. Zur Untersuchung von Trassenalternativen wäre ein mehrjähriger Vorlauf mit umfangreichen Untersuchungen zum Artenschutz und zum sonstigen Naturschutz, zum Immissionsschutz, zu den verkehrlichen Auswirkungen etc. erforderlich. In zwei der drei vorgeschlagenen Varianten werden ein FFH-Gebiet und ein Naturschutzgebiet gequert, was erheblich Prüfungsbedarf auslöst. Die Errichtung von Bahnanlagen ist zudem planfeststellungsbedürftig. Das gesamte Verfahren würde das FNP-Änderungsverfahren erheblich verzögern und die Entwicklungsmöglichkeiten der Meyenburger Möbelwerke, die flächenmäßig bereits an ihre Kapazitätsgrenzen gelangt sind, einschränken. Es sollte deshalb ggf. ein eigenständiges Planverfahren angestrebt werden.</p> <p>In die Begründung zur FNP-Änderung werden die Anregung, eine Schienenanbindung der Möbelwerke zu prüfen, und die vorgeschlagenen Trassenkorridore aufgenommen.</p>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**40**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
<p><i>Übersichtskarte: Vorschlag: gleisgebundene Erschließung Industriegebiet Möbelwerke Meyenburg.</i></p> <p><i>Die Anlage kann in der Originalstellungnahme eingesehen werden.]</i></p>				
28/4	Auswirkungen Verkehr	<p>2. Wir halten die Darlegungen in der Begründung zur Planänderung in Bezug auf den mit der Planänderung zu erzielenden Zweck einer Betriebserweiterung der MMG und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Kfz-Verkehr für unzureichend: einerseits werden die notwendige Anlage von Stellflächen und damit einhergehenden Versiegelungen als „unsensible Nutzungen“ dargestellt, die allerdings in Kauf zu nehmen wären, andererseits werden die mit Sicherheit erwartbaren Zunahmen des LKW-Verkehrs mit Hinweis auf bestehende „Vorbelastungen“ verharmlost.</p>	<p><b>Dem Einwand wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Eine Prognose der verkehrlichen Auswirkungen ist naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet und kann sich nur auf die aktuelle Situation und die konkreten Planungen der Möbelwerke stützen. Danach ist beabsichtigt, die Logistik so auszubauen, dass künftig Containerwechselbrücken zum Einsatz kommen und die Anzahl der Lkw-Leerfahrten dadurch erheblich reduziert wird. Nichtsdestotrotz ist nicht anzuschließen, dass es in Folge der Betriebserweiterung auch zu einer Zunahme des Lkw-Verkehrs kommt. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p> <p>Die Darstellung von Stellplatzflächen als unsensible Nutzung in der Begründung zum FNP bezieht sich ausschließlich auf die Empfindlichkeit gegenüber möglichen Schadstoffbelastungen auf dem Gelände der Möbelwerke und steht nicht im Zusammenhang mit Aussagen zu verkehrlichen Auswirkungen etc.</p> <p>Eine Vorbelastung der Straßen und der anliegenden Bewohner durch das zum Teil erhebliche Verkehrsaufkommen ist eine Tatsache, eine Verharmlosung ist damit nicht beabsichtigt; möglicherweise missverständliche Formulierungen werden dementsprechend geändert.</p>	
28/5	Bahnumschlag	<p>Wir regen an, nachhaltigere Verkehrslösungen in Form eines Bahnumschlages auf dem gegenständlichen Plangebiet mind. als Möglichkeit in der Begründung aufzunehmen, um keine planrechtlichen Hürden für die Zukunft aufzubauen</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>In die Begründung zur FNP-Änderung wird ein Passus aufgenommen, dass die Möglichkeit und die Sinnhaftigkeit einer Bahnanbindung des Industriegebietes regelmäßig geprüft werden sollten.</p> <p>Dem Stellungnehmenden wird Recht gegeben, dass es grundsätzlich erstrebenswert ist, nachhaltigere Verkehrslösungen für das Industriegebiet zu suchen und Verkehr möglichst von der Straße auf die</p>	

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**41**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
				Schiene zu verlagern. Die aktuelle Bestandssituation der Möbelwerke erschwert dies allerdings zurzeit: Die Möbelwerke liefern nicht an ein Güterverteilzentrum, sondern direkt an den Einzelhandel. Es ist deshalb nur eingeschränkt möglich, Verkehre zu bündeln. Mit der Weiterentwicklung der Möbelwerke und des Industriegebietes insgesamt kann sich diese Situation allerdings ändern. Es sollte daher die Option eine Schienenanbindung generell gewahrt werden und regelmäßig Möglichkeit und Sinnhaftigkeit einer solchen Anbindung geprüft werden. Die Darstellungen im FNP-Änderungsbereich stehen einer solchen Option überwiegend nicht entgegen.
		28/6 Entwässerungs- konzept	3. Im Abschnitt II.2.2.4 der Begründung wird auf „größere Abflussmengen ... mit den großen versiegelten Flächen“ hingewiesen und die Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes in Aussicht gestellt. Wir dürfen darauf hinweisen, dass die durch uns betriebene Bahnstrecke 6939 Meyenburg - Karow im und nördlich des Bf Meyenburg von 3 Fluß- und Bachläufen mit Einzugsgebieten aus dem Planungsgebiet gekreuzt wird; Auswirkungen auf die dort vorhandenen Brückenbauwerke sind im Rahmen des Entwässerungskonzeptes darzustellen und mit uns abzustimmen.	<b>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes erfolgt nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, sondern erst im späteren Bauantragsverfahrens. In der Begründung wird der Passus ergänzt, dass das für die geplanten Betriebserweiterungen zu erarbeitende Entwässerungskonzept mit der Regio Infra abzustimmen ist.
T30	Stadt Wittstock/Dosse  Stellungnahme vom: 24.07.2019	30/1  nicht berührt	Durch den o. g. Bebauungsplan und die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes werden keine gemeindlichen Belange oder Planungen berührt, so dass seitens der Stadt Wittstock/ Dosse keine Bedenken oder Einwände bestehen.	<b>Kenntnisnahme.</b>  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T32	BA für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  Stellungnahme vom: 25.07.2019	32/1  nicht berührt	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	<b>Kenntnisnahme.</b>  <b>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>

**5. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes  
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden**

**42**

Stadt Meyenburg

Stand: 6. November 2019

Lfd. Nr.	Behörde	Abwägungs- punkt  Schlagwort	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (fett)  Begründung
		32/2 keine Einwände	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
T33	Kreishandwerker- schaft Prignitz  Stellungnahme vom: 08.08.2019	33/1 keine Bedenken	es liegen von unserer Seite derzeit weder Bedenken, Anregungen noch Hinweise zum vorgelegten Bebauungsplan noch zur vorgelegten Änderung des Teilflächennutzungsplanes vor.	<b>Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
		33/2 nicht berührt	Die von uns zu vertretenden Belange werden derzeit von der Planung nicht berührt.	<b>Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>